

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 16/91

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Siegfried B[REDACTED],
D[REDACTED]straße [REDACTED], R[REDACTED]-G[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert S[REDACTED],
A[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land N[REDACTED]-W[REDACTED],
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Schmitz, Kirchhof und Dr. Knauber

am 26. März 1991
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 22. November 1990
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts wirft keine Rechts-
fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf; es weicht auch
nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Das
vom Kläger angeführte Urteil des Senats vom 7. Oktober 1982
(IX ZR 69/81) ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.
Die Frage, ob der Kläger sich auf die sogenannte Kölner Pra-
xis über die Behandlung unzureichend begründeter Wiederein-
setzungsgesuche berufen kann, stellt sich nicht. Denn dem
Wiedereinsetzungsgesuch des Klägers vom 4. Januar 1961 fehl-
te nicht lediglich eine ausreichende Begründung. Die gegebene
Begründung war vielmehr im wesentlichen falsch. Darauf
hat der erkennende Senat bereits in dem Beschluß vom 5. No-
vember 1981 (IX ZB 147/81) hingewiesen, mit dem er in dem
Erstverfahren die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers zu-
rückgewiesen hat. Das gilt auch heute noch.

Merz

Schmitz